



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 27 O 906/09

verkündet am : 08.12.2009

Justizangestellte

In dem Rechtsstreit

des Herrn Dr. [REDACTED]
[REDACTED] Freienwill,

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED] Berlin,-

g e g e n

die [REDACTED] Online GmbH,
vertreten d.d. Geschäftsführer [REDACTED]
[REDACTED] Hamburg,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED] Berlin,-

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 08.12.2009 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED], die Richterin am Landgericht [REDACTED] und die Richterin [REDACTED]

für Recht erkannt:

1.

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,-- Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollziehen für die Beklagte an ihrem Geschäftsführer, zu unterlassen, wörtlich oder sinngemäß im Zusammenhang mit dem Kläger zu äußern oder zu verbreiten:

„Plötzlich erwärmte sich auch die High Society der Elbmetropole für den einstigen Kommunisten [REDACTED] Gattin des Schauspielers [REDACTED] engagierte sich ebenso wie [REDACTED] Ehefrau des Moderators [REDACTED], selbst Bischöfin [REDACTED] war begeistert....Der Kampf ist ein Teil von [REDACTED] Leben. Er und seine Ehefrau [REDACTED] gehörten dem Kommunistischen Bund an. [REDACTED] war für die Umsetzung der „Kinderpolitik“ mitverantwortlich.“

2.

Die Beklagte wird ferner verurteilt, den Kläger von der Inanspruchnahme durch die Rechtsanwälte [REDACTED] in Höhe von 800,33 Euro freizustellen.

3.

Die weitergehende Klage wird abgewiesen.

4.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

5.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, hinsichtlich Ziffer 1. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 9.333,33 Euro und im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages zuzüglich 10 %.

Tatbestand

Der Kläger ist Geschäftsführer des Hamburger Vereins „[REDACTED] e.V.“. Bis 1979 war er Leiter der „Kinderkommission“ des Kommunistischen Bundes.

Die Beklagte verbreitete ab dem 24. Juli 2009 auf der von ihr betriebenen Internetseite [www.\[REDACTED\].de](http://www.[REDACTED].de) den nachfolgend in Kopie wiedergegebenen Artikel mit der Überschrift „Hamburger Babyklappenstreit Das lukrative Geschäft mit den Kindern“, der sich auch mit dem Kläger befasst:

Anlage 1
8

KONKRET

24. Juli 2009, 15:05 Uhr

HAMBURGER BABYKLAPPENSTREIT

Das lukrative Geschäft mit den Kindern

Von [redacted]

Der Hamburger Verein [redacted] steht in der Kritik: Die Sozialbehörde bemängelt, über den Verbleib von Findelkindern nicht ausreichend informiert zu werden. Ex-Vorstände der Organisation werfen den Verantwortlichen eine Selbstbedienungsmentalität vor.

Hamburg - Jahrelang kritisierte der Hamburger Verein [redacted] ein weitgehend unbeachtetes Dasein. Das änderte sich erst, als Geschäftsführer [redacted] 1999 das Projekt Findelbaby erfand. Hier sollten Mütter in Not anonym ihr Baby abgeben können, statt es im Müllimer zu entsorgen. Es gab jede Menge Schilagsellen.

Pötzlich erwärmte sich auch die High Society der Elbmetropole für den einstigen Kommunisten [redacted]. Gattin des Schauspielers [redacted], engagierte sich ebenso wie [redacted] des Moderators [redacted]. selbst Bischöfin [redacted] war begeistert.

Ein wahrer Spendenregen plügte über dem Verein nieder, allein "Bild" gab 250.000 Euro für den vermeintlich wohltätigen Zweck. Doch jetzt gibt es Ärger mit den Behörden. Ein böses Wort ist aufgetaucht: Kinderhandel.

Weil der Verein sich weigerte, das Jugendamt detailliert darüber zu informieren, hat die Behörde die Staatsanwaltschaft eingeschaltet. Sie soll prüfen, ob der Anfangsverdacht einer Straftat vorliegt. "Wir haben keinen Hinweis auf Kinderhandel, aber ich kann das auch nicht ausschließen", sagte Hamburgs CDU-Sozialsenator [redacted].

Wo sind die vier Babyklappenkinder?

Konkret geht es um den Verbleib von vier Babyklappenkindern, die angeblich im vergangenen Jahr "dem Projekt Findelbaby übergeben" worden sind. Die Behörde hat davon aus der Zeitung erfahren und nachgehrt. Der Verein behauptet, mit den Kindern ordnungsgemäß verfahren zu haben. Drei der Kinder lebten wieder bei ihren Müttern, eines bei Adoptiv Eltern.

"Die von [redacted] gemachten Angaben können wir nicht überprüfen", klagte daraufhin Senator [redacted]. Findelbaby beruft sich auf das Kinder- und Jugendhilfegesetz, nach dem ein Kind bis zu acht Wochen in Freize genommen werden kann, ohne die Behörden um Erlaubnis fragen zu müssen.

Die Stadt verweist auf das Bürgerliche Gesetzbuch, wonach ein Kind unverzüglich dem Familiengericht und dem Jugendamt gemeldet werden muss, damit ein unabhängiger Vormund bestellt werden kann.

So geht der Streit hin und her, ohne dass eine Einigung in Sicht ist. Und was geschieht in der Zwischenzeit mit den Kindern? Wenn der Behörde Neugeborene nicht gemeldet werden, kann auch nicht überprüft werden, was aus ihnen geworden ist. Damit das auch so bleibt, hat [redacted] wohl die Hamburger Verfassungsrichterin [redacted] als Anwältin engagiert.

Für seine sperrige Haltung ist [redacted] bekannt. Regelmäßig klagten Behörden über Intransparenz und mangelnde Kooperationsbereitschaft. "Versuche einer Berichtigung des Verhältnisses sind schwierig und bisher weitgehend erfolglos verlaufen", heißt es in einem internen Behördenvermerk. Kritiker und Medien überleht [redacted] mit Unterlassungs- und Gegendarstellungsansprüchen.

Kampf als Teil des Lebens

Der Kampf ist ein Teil von [redacted] Leben. Er und seine Ehefrau [redacted] gehörten dem Kommunistischen Bund an. [redacted] war für die Umsetzung der "Kinderpolitik" mitverantwortlich, [redacted] machte Frauenpolitik. 1976 gründeten sie in Hamburg [redacted] das Kinderhaus [redacted], dessen Leiterin [redacted] wurde.

Konservative Kreise schmähten die Einrichtung als linken Kinderladen und Kadenschmiede kommunistischer Sektierer. Die Stadt verweigerte die üblichen Zuschüsse, und so konnte sich das linke Vorzeigeprojekt jahrelang nur mit Wohltätigkeitskonzerten von Künstlern wie [redacted] und [redacted], [redacted] und [redacted] über Wasser halten.

Bald zerstritten sich [redacted] und [redacted] mit anderen Vereinsmitgliedern im Kinderhaus. Als ein Gericht die Stadt zu Nachzahlungen für mehrere Jahre verpflichtete, teilte [redacted] das Geld zwischen den verfeindeten Parteien auf und gründete [redacted].

Die damaligen Fehler wollte [redacted] nicht wiederholen. Er widmete der Satzung besondere Aufmerksamkeit und führt [redacted] wie ein Patriarch, Vorstand und stimmberechtigte Mitglieder sind vor allem Familienmitglieder, Beschäftigte von [redacted] oder Dienstleister.

Villen in bester Lage

Rund tausend Kinder betreut der Verein in der Hansestadt, überwiegend in Villen in bester Lage, die SternPark erwirbt. Finanziert werden die Immobilien aus den Kindergartenträgern der Eltern und laut [redacted] "Eigenmitteln" sowie mit Unterstützung der Stadt renoviert.

5,67 Millionen Euro hat [redacted] mindestens an staatlichen Fördermitteln beantragt. Doch 500.000 Euro aus zu viel gezahlten Pflegesatzbuchungen will die Stadt zurückhaben, ein Teilbetrag ist bereits eingeklagt worden. Sollte [redacted] aber eines Tages aufgelöst werden, fällt sein Vermögen dem Verein Solidaritätsfonds zu, in dem Moysich mehrfach die Mitgliederversammlungen leitete.

[redacted] beschäftigt nach eigenen Angaben rund 300 Mitarbeiter davon 25 im schleswig-holsteinischen [redacted] wo der Verein nahe des privaten Anwesens der Familie [redacted] ein Mutter-Kind-Heim mit Babyklappe betreibt. Leitung: [redacted]. Tochter [redacted], die weder einen Beruf erlernt noch ein Studium absolviert hat, ist ebenfalls bei [redacted] angestellt. Dienstwagen und Handy inklusive.

Ein Strafverfahren wegen des Verdachts der Untreue hat die Staatsanwaltschaft nach knapp dreijährigen Ermittlungen gegen Zahlung einer Geldbuße von 13.500 Euro unlängst eingestellt. Es ging um die Auszahlung von Urlaubsansprüchen.

Erfolgreiche Aufklärung verlangt

Mindestens zwei Vorstandsmitglieder haben in den vergangenen Jahren ihren Hut genommen, nachdem sie erfolglos Aufklärung über die Finanzen des Vereins verlangt und die von ihnen so empfundene Selbstbedienungsmentalität der Führungselite beklagt hatten.

Gewerkschaften ist [redacted] schon lange ein Dorn im Auge. Die Gehälter der Erzieher orientierten sich an überwiegend untersten Eingangsstufen, zehn Überstunden pro Monat seien oft inklusive - was [redacted] bestreitet. Einen Betriebsrat gibt es nicht.

Dem Projekt Findelbaby stehen die Behörden skeptisch gegenüber. Der Sinn von Babyklappen ist ohnehin unstritten. Die Anzahl der ausgesetzten und getöteten Neugeborenen jedenfalls hat sich trotz ihrer Einführung nicht geändert.

Tabächlich hat Findelbaby in der Realität wenig mit Babys zu tun, die in die Klappe gelegt werden, sondern viel mehr mit Frauen, die durch ihre Schwangerschaft überfordert sind und sich hilflos suchend an [redacted] wenden.

Wenn sie das Kind behalten, können sie dort wohnen, das Jugendamt zahlt dafür rund 140 Euro am Tag. Dem Helm in Satrupholm hat das zuständige Amt unlängst die Leistungsvereinbarung gekündigt. Bevor eine neue getroffen werde, müsse der Verein zunächst seine Leistungen neu beschreiben und unter anderem nachweisen, ob Tariflohn bezahlt werde, ließ es.

Vollmacht unterschreiben

Die Mütter können aber auch anonym gebären und ihr Kind zur Adoption freigeben. Für diesen Fall sollen sie eine Vollmacht unterschreiben und "Lella Moysich, [redacted] und [redacted] vom Projekt Findelbaby" als Vormund vorschlagen und "alle meine Rechte einschließlich der Vermögenssorge" abtreten.

Der Verein hat es in solchen Fällen offenbar sehr eilig. "Gleich nach der Geburt wird die Vollmacht ausgefüllt und unterschrieben", heißt es in einer internen Anweisung. Und damit jedoch Zweifel am Willen der Frau aufkommen kann, soll außerdem als Zeuge "jemand vom Klinikpersonal" benannt werden.

Die Babys kommen dann in Pflegefamilien, die dafür vielfach nicht ausgebildet sind. Wenn die Kinder wieder abgeholt werden, spielen sich oft dramatische Szenen ab. Vormünder haben auch ein gewichtiges Wort bei der Auswahl der Adoptiv Eltern mitzureden.

Verdacht: Grauer Adoptionsmarkt

Deshalb keimte schon zu Beginn der Einrichtung solcher Babyklappen der Verdacht auf, dass damit ein grauer Adoptionsmarkt entstehen könnte. Auch Gerichte, bei denen [redacted] seine Vormundschaft beantragte, wiesen wegen der engen Verzahnung von Vermögenssorge und Vereinsmitgliedschaft auf einen möglichen Interessenkonflikt hin.

Es gibt Adoptionswillige, die behaupten, bei einem Vorgespräch im Beisein von [redacted] darauf hingewiesen worden zu sein, dass Findelbaby von Spenden lebe. Der Verein bestreitet das nicht. [redacted] sei eher keine Adoptionsvermittlung, heißt nicht bei Adoptions und habe deshalb auch nie Spenden als Gegenleistung erhalten, sagt [redacted].

Unstrittig ist, dass Schauspieler [redacted] ein Kind adoptierte, das er zunächst für Findelbaby in Pflege hatte. Er war damals 65 Jahre alt. Üblicherweise gehen Eltern mit 40 Jahren schon als zu alt für Adoptions an.

Der Kläger ließ die Beklagte durch anwaltliches Schreiben vom 26. Juli 2009 (Anlage 2, Bl. 7-8 d. A.) zur Unterlassung und Zahlung von 1.176,91 € (1,5-Gebühr aus 20.000,00 € Gegenstandswert zuzüglich Auslagenpauschale und 19% Mehrwertsteuer) bis zum 15. August 2009 sowie - nachdem er eine einstweilige Unterlassungsverfügung erwirkt hatte - durch weiteres anwaltliches Schreiben vom 17. August 2009 (Anlage 4, Bl. 9-10 d. A.) zur Abgabe einer Abschlusserklärung sowie Zahlung von 775,64 € (1,3-Gebühr aus 9.333,33 € Gegenstandswert zuzüglich Auslagenpauschale und 19% Mehrwertsteuer) bis zum 31. August 2009 erfolglos auffordern.

Der Kläger macht geltend:

Seine Mitgliedschaft bzw. Nähe zu der Organisation „Kommunistischer Bund“ liege über 30 Jahre zurück. Er habe das Recht, mit einer solchen „Jugendsünde“ in Ruhe gelassen zu werden. Auch habe die aktuelle Auseinandersetzung um seine Tätigkeit für den Verein „[REDACTED] e.V.“ nichts mit dieser früheren Aktivität zu tun. Insbesondere stehe weder die Frage, dass „[REDACTED] e.V.“ eine Art kommunistische Erziehung propagieren würde zur Debatte, noch bestünden hierfür Anhaltspunkte.

Er sei auch keine Person der Zeitgeschichte, insbesondere strebe er kein Wahlamt an und trete auch nicht als Sprecher von „[REDACTED] e.V.“ öffentlich auf. Er habe seine politische Vergangenheit auch nicht willentlich öffentlich bekannt gemacht. In dem [REDACTED]-Interview vom 19. Februar 2009 offenbare er dies jedenfalls nicht und spreche auch sonst kein „unverhohlenes“ Bekenntnis zum Kommunismus aus. Im Übrigen schaffe er für „[REDACTED] e.V.“ keinen Luxus an, sondern suche nach geeigneten Gebieten zur Einrichtung von Kindertagesstätten, was weder ihm noch dem Verein individuell zugute komme. Die Entscheidung des KG vom 18.12.2007 - 9 U 95/07 betreffe einen Ausnahmefall für ein RAF-Mitglied.

Für das außergerichtliche Abmahnschreiben sowie Abschlusschreiben sei jeweils eine 1,3-Gebühr wegen der Schwierigkeit des Sachverhaltes angemessen angesetzt. Dem Kläger sei hierüber am 26. Juli 2009 sowie 17. August 2009 auch jeweils Rechnung gelegt worden.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

1. die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollziehen für die Beklagte an deren Geschäftsführer, zu unterlassen, wörtlich oder sinngemäß im Zusammenhang mit ihm zu äußern oder zu verbreiten:

... Plötzlich erwärmte sich auch die High Society der Elbmetropole für den einstigen Kommunisten [REDACTED], Gattin des Schauspielers [REDACTED], engagierte sich ebenso wie [REDACTED], Ehefrau des Moderators [REDACTED], selbst Bischöfin Maria Jepsen war begeistert ... Der Kampf ist ein Teil von [REDACTED] Leben. Er und seine Ehefrau [REDACTED] gehörten dem Kommunistischen Bund an. [REDACTED] war für die Umsetzung der „Kinderpolitik“ mitverantwortlich.

2. die Beklagte zu verurteilen, ihn von der Inanspruchnahme durch die Rechtsanwälte [REDACTED] [REDACTED] in Höhe von 1.175,36 € zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 399,72 € seit dem 16.08.2009 und aus 775,64 € seit dem 1.9.2009 freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie macht geltend:

Die Berichterstattung sei zulässig. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers sei nicht verletzt. Der Kläger sei öffentlich aktiv und müsse sich daher gefallen lassen, dass man sich mit seiner politischen Vergangenheit auseinandersetzt. Hierfür gebe es auch kein anerkanntes Resozialisierungsinteresse, denn das bestimmungsgemäße Tun eines politisch aktiven Menschen sei - anders als bei einem Straftäter - von vorn herein öffentlich und könne daher nicht als privat eingestuft werden.

Der Kläger habe sich zudem selbst gegenüber einer breiten Medienöffentlichkeit zu seiner politischen Einstellung geäußert, insbesondere in dem „Exklusiv-Interview“ mit der [REDACTED]-Zeitung vom 19. Februar 2009 (Anlage B 1), welches - wie unstrittig - bis heute unter [www.\[REDACTED\].de](http://www.[REDACTED].de) einschließlich eines Bildnisses des Klägers abrufbar sei. In diesem bejahe er mehrfach die Frage, ob er auch heute noch Kommunist sei und führt hierfür seine 30 Jahre zurückliegende „Abstammung“ aus einem solchen Umfeld an. Der Kläger dränge damit gerade in die Öffentlichkeit.

Auch bestehe ein berechtigtes öffentliches Interesse an dieser Information über den Kläger. Denn dieser bestreite nicht, dass er für die Umsetzung der „Kinderpolitik“ im Kommunistischen Bund mitverantwortlich gewesen sei. Dies stehe aber in unmittelbarem Zusammenhang zu seiner aktuellen Tätigkeit für [REDACTED] e.V.“ und der von diesem betriebenen Babyklappen. In der aktuellen Debatte um das Geschäftsgebaren von [REDACTED] e.V.“ stehe daher auch die Glaubwürdigkeit von dessen Geschäftsführer: Wenn dieser früher aus seiner damaligen politischen Orientierung heraus jede Form von individuellem Luxus abgelehnt habe und der von ihm geführte Verein auf öffentliche Fördergelder angewiesen sei, so stehe dies zumindest im Widerspruch zu dem aktuellen Vorwurf, der Kläger betreibe für seinen Verein nunmehr den Erwerb von Luxusvillen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang auch begründet:

I.

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Unterlassung gegen die Beklagte aus §§ 823, 1004 Abs. 1 S. 2 analog BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG wegen der Veröffentlichung einzelner Passagen des Artikels mit der Überschrift „Hamburger Babyklappenstreit Das lukrative Geschäft mit den Kindern“ auf der von ihr betriebenen Internetseite www.██████████.de zu, da der Kläger hierdurch in seiner Privatsphäre verletzt wird.

1. Grundsätzlich gilt, dass der Schutz der Privatsphäre, der ebenso wie das Recht am eigenen Bild im allgemeinen Persönlichkeitsrecht wurzelt, zum einen Angelegenheiten umfasst, die wegen ihres Informationsinhalts typischerweise als „privat“ eingestuft werden, weil ihre öffentliche Erörterung oder Zurschaustellung als peinlich empfunden wird oder als unschicklich gilt oder nachteilige Reaktionen der Umwelt auslöst, wie es etwa bei Auseinandersetzungen mit sich selbst, bei vertraulicher Kommunikation unter Eheleuten, im Bereich der Sexualität, bei sozial abweichendem Verhalten oder bei Krankheiten der Fall ist. Zum anderen erstreckt sich der Schutz auf einen räumlichen Bereich, in dem der Einzelne zu sich kommen, sich entspannen oder auch gehen lassen kann. Ein Schutzbedürfnis besteht dabei auch bei Personen, die aufgrund ihres Rangs oder Ansehens, ihres Amtes oder Einflusses, ihrer Fähigkeiten oder Taten besondere öffentliche Beachtung finden. Wer, ob gewollt oder ungewollt, zur Person des öffentlichen Lebens geworden ist, verliert damit nicht sein Anrecht auf eine Privatsphäre, die den Blicken der Öffentlichkeit entzogen bleibt (vgl. BVerfG NJW 2000, 1021, 1022). Darüber hinaus ist mittlerweile anerkannt, dass sich der Privatsphärenschutz auch auf solche Angelegenheiten bezieht, die einen gewissen Öffentlichkeitsbezug haben, etwa weil sie wie ein Einkauf, ein Bummel auf öffentlicher Straße oder das Skifahren auf einer öffentlichen Skipiste im Urlaub zwar unter den Augen Dritter stattfinden (vgl. insbesondere EGMR NJW 2004, 2647; BGH AfP 2007, 121 ff.), nicht aber vor einem in die Hunderttausende oder gar Millionen gehenden Publikum, das z. B. mit Medien wie den von der Beklagten verlegten Zeitschriften erreicht wird.

Allerdings ist die Privatsphäre anders als die Intimsphäre nicht absolut geschützt. Vielmehr ist zu beachten, dass bei einer Presseveröffentlichung das Persönlichkeitsrecht zu der mit gleichem Rang gewährleisteten Äußerungs- und Pressefreiheit in ein Spannungsverhältnis tritt, weswegen auch eine ungenehmigte Veröffentlichung zulässig sein kann, wenn eine alle Umstände des konkreten Einzelfalls berücksichtigende Interessenabwägung ergibt, dass das Informationsinteresse die persönlichen Belange des Betroffenen überwiegt (vgl. BVerfGE 35,202,

221; Wenzel-Burkhardt, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Aufl., Rdz. 5.60). Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofes nicht nur "wertvolle" Informationen der Presse unter die Pressefreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG fallen, sondern dass diese Freiheit grundsätzlich auch zugunsten der Unterhaltungs- und Sensationspresse und damit auch für Mitteilungen besteht, die in erster Linie das Bedürfnis einer mehr oder minder breiten Leserschicht nach oberflächlicher Unterhaltung befriedigen (vgl. BGH NJW 1999, 2893, 2894; BVerfGE 35, 202, 222 f.). Je größer der Informationswert für die Öffentlichkeit ist, desto mehr muss das Schutzinteresse desjenigen, über den informiert wird, hinter den Informationsbelangen der Öffentlichkeit zurücktreten. Umgekehrt wiegt aber auch der Schutz der Persönlichkeit des Betroffenen desto schwerer, je geringer der Informationswert für die Allgemeinheit ist. Das Interesse der Leser an bloßer Unterhaltung hat gegenüber dem Schutz der Privatsphäre regelmäßig ein geringeres Gewicht. Deshalb kann auch bei den bisher so genannten Personen der Zeitgeschichte nicht außer Betracht bleiben, ob die Berichterstattung zu einer Debatte mit einem Sachgehalt beiträgt, der über die Befriedigung bloßer Neugier hinausgeht. Das schließt es freilich nicht aus, dass je nach Lage des Falles für den Informationswert einer Berichterstattung auch der Bekanntheitsgrad des Betroffenen von Bedeutung sein kann. In jedem Fall ist bei der Beurteilung des Informationswerts bzw. der Frage, ob es sich um ein zeitgeschichtliches Ereignis im Sinn des allgemein interessierenden Zeitgeschehens handelt, ein weites Verständnis geboten, damit die Presse ihren meinungsbildenden Aufgaben gerecht werden kann, die nach wie vor von größter Bedeutung sind (BGH AfP 2007, 121, 123 m. w. Nachw.).

2. Die nach den vorgenannten Grundsätzen vorzunehmende Interessenabwägung fällt zugunsten des Klägers aus. Das Publikationsinteresse, das für die Beklagte streitet, wird von den Belangen des Klägers am Schutz seiner Privatsphäre überwogen.

a. Die beanstandeten Äußerungen über die Tätigkeit des Klägers als Leiter der „Kinderkommission“ des Kommunistischen Bundes Ende der 1970er Jahre stehen in keinerlei Bezug zu der aktuellen Debatte um das Geschäftsgebaren des Vereins „SterniPark e.V.“.

Die Kammer vermag der Beklagten schon nicht darin zu folgen, dass in dem angegriffenen Artikel die Glaubwürdigkeit des Klägers als Geschäftsführer von [REDACTED] e.V.“ dergestalt in Frage gestellt werde, als sich dieser nunmehr entgegen seiner früheren politischen Orientierung für den Erwerb von Luxusvillen für seinen Verein einsetzen würde, was die Beklagte für widersprüchlich und daher öffentlichkeitsrelevant hält.

Die Information, dass der Kläger Mitglied des Kommunistischen Bundes gewesen sei, fällt im Artikel allein in dem Zusammenhang, dass der „Kampf ... ein Teil von [REDACTED] Leben“ sei, wo-

bei mit „Kampf“ die zuvor genannte angebliche „sperrige Haltung“ von [REDACTED] gegenüber den Hamburger Behörden gemeint ist. Irgendein Zusammenhang dieser Mitteilung über das frühere politische Engagement des Klägers zu dem Erwerb von „Villen in bester Lage“ durch den Verein oder den Kläger thematisiert der Artikel schon nicht, wie von der Beklagten behauptet.

Es fehlt daher bereits an einem aktuellen Berichterstattungsanlass.

- b. Darüber hinaus erfährt der Kläger nicht allein durch sein damaliges politisches Engagement sowie seinen aktuellen Einsatz für einen gemeinnützigen Verein einen derartigen Status oder eine Bedeutung, die schon an sich öffentliche Aufmerksamkeit findet.
- Ein berechtigtes überwiegendes Informationsinteresse an Einzelheiten seiner Biografie setzt daher voraus, dass ein hinreichender Zusammenhang seines zurückliegenden politischen Engagements mit einem aktuell gegen ihn erhobenen Vorwurf besteht. Insoweit ist der Berichterstattung aus den vorgenannten Gründen aber kein Beitrag zu einer Diskussion der kommunistischen Vergangenheit des Klägers von allgemeinem Interesse zu entnehmen.
- Dies war hingegen der Fall bei den von der Beklagten angeführten Entscheidungen des Kammergerichts vom 18.12.2007 - 9 U 95/07 sowie des Bundesgerichtshofs vom 19.05.2009 - AfP 2009, 392, aus denen daher vorliegend nichts anderes folgt.

- c. Es spielt ferner vorliegend auch keine entscheidende Rolle, dass der Kläger sich in der [REDACTED] Zeitung vom 19. Februar 2009 in ganz allgemeiner Form über „auch linke Wurzeln“ von Pädagogik äußert sowie allein aufgrund einer entsprechenden Frage vage andeutet - indem er die Kapitalismus-Kritik von [REDACTED] gutheißt, er sei vor 30 Jahren wohl noch Kommunist gewesen. Dass er sich in irgendeiner Form zu seiner Mitgliedschaft im Kommunistischen Bund äußern oder ein flammendes Bekenntnis zum kommunistischen Politikbild abgeben würde - was zudem sein Wirken und Konzept von [REDACTED] beeinflussen würde - ist diesen Äußerungen dagegen nicht einmal ansatzweise zu entnehmen.

Unter diesen Umständen gebührt der Entscheidung des Klägers, seine Mitgliedschaft im Kommunistischen Bund als über 30 Jahre zurückliegende „Jugendsünde“ nicht öffentlich zu thematisieren, der Vorrang gegenüber dem Berichterstattungsinteresse der Beklagten.

3. Die Wiederholungsgefahr ist aufgrund der bereits erfolgten Rechtsverletzung zu vermuten und hätte nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden können (BGH NJW 1994, 1281), an der es fehlt.

Eine zusätzliche Erklärungsfrist auf den Schriftsatz der Gegenseite vom 02.12.2009 war dem Kläger-Vertreter nicht zu gewähren, da dieser weder in tatsächlicher noch rechtlicher Hinsicht Einfluss auf die Entscheidung der Kammer hatte.

II.

Daneben besteht ein Anspruch auf Freistellung von den geltend gemachten Rechtsverfolgungskosten als Folgeschaden in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang aus §§ 823, 249 ff. BGB.

1. Für das Abmahnschreiben kann der Kläger allerdings nur den Gegenstandswert des Verfügungsverfahrens, also hier 7.000,00 € zugrunde legen, da die Abrechnung der Verfügungsverfahren zuzurechnen ist (BGH NJW 2008, 1744).

Die zugrunde gelegte Gebührenhöhe von 1,3 ist dagegen nicht zu beanstanden. Danach ergibt sich - unter Berücksichtigung von Vorbem. zu Nr. 2300 VV RVG - ein Freistellungsanspruch lediglich wie folgt:

<u>Gegenstandswert</u>	7.000,- €
0,65-Geschäftsgebühr	243,75 €
Pauschale	20,00 €
MWSt.	50,11 €
Summe	313,86 €

2. Hinsichtlich des Abschluss Schreibens ist nur eine Gebührenhöhe mit 0,8 anzusetzen. Es handelt sich um ein bloßes einfaches Formschreiben. Denn es beschränkte sich auf die knappe Darlegung der Funktion einer Abschlusserklärung und die Aufforderung zu deren Abgabe in Bezug auf die ergangene einstweilige Verfügung sowie zur Kostenerstattung unter Fristsetzung und Androhung der Hauptsachenklage. Unter diesen Umständen ist jedenfalls im vorliegenden Einzelfall ein Gebührensatz von 0,8 als angemessen und ausreichend zu erachten (vgl. Kammergericht, Beschluss vom 1. April 2009 - 24 U 133/08 -).

Ausgehend von einem Streitwert von 9.333,33 € (einstweilige Verfügung + 1/3) ergibt sich ein Freistellungsanspruch wie folgt:

<u>Gegenstandswert:</u>	9.333,33 €
0,8-Gebühr	388,80 €

Pauschale	20,00 €
MWSt.	77,67 €
Summe	486,47 €

Dies ergibt den Gesamtbetrag von 800,33 Euro.

3. Bezüglich der Zinsen besteht ein Freistellungsanspruch nicht, weil dies voraussetzen würde, dass dem Kläger dadurch ein weiterer Schaden entsteht, dass ihn seine Prozessbevollmächtigten in Verzug gesetzt hätten. Das ist aber nicht dargetan; die bloße einseitige Fristsetzung zum 15. bzw. 31. August 2009 begründet keinen Verzug.

III.

Die Nebenentscheidungen folgen aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO und § 709 S. 1 und 2 ZPO.